

Aktuelle vorsorgepolitische Fragen

Hanspeter Konrad, lic. iur. Rechtsanwalt

Direktor ASIP

www.asip.ch; info@asip.ch

043 / 243 74 15

Bedeutung der 2. Säule in der Schweiz

Wichtige Kennzahlen zur beruflichen Vorsorge

	2002	2004	2006	2007
Vorsorgeeinrichtungen	3 170	2 935	2 669	2 543
Aktive Versicherte	3 267 378	3 213 551	3 431 851	3 545 571
Beiträge und Einlagen der aktiven Versicherten (in Mio. CHF)	14 943	14 452	16 809	18 363
Beiträge und Einlagen der Arbeitgeber (in Mio. CHF)	17 558	19 130	21 191	25 391
Leistungsbezüger (Renten und Kapital) ¹	806 305	880 923	929 918	941 754
Rentenleistungen ¹ (in Mio. CHF)	17 766	19 356	20 905	21 836
Kapitalleistungen ¹ (in Mio. CHF)	3 277	4 532	5 060	5 618
Nettokapitalertrag ² (in Mio. CHF)	11 307	11 539	12 084	12 395
Bilanzsumme ³ (in Mio. CHF)	416 517	484 177	583 270	605 459

¹ Bei Alter, Tod und Invalidität

² Ohne Kurs-/Bewertungserfolge auf Wertschriften und Immobilien

³ Ohne Aktiven/Passiven aus Versicherungsverträgen

Quelle: BFS – Kennzahlen PK-Statistik 2002 - 2007

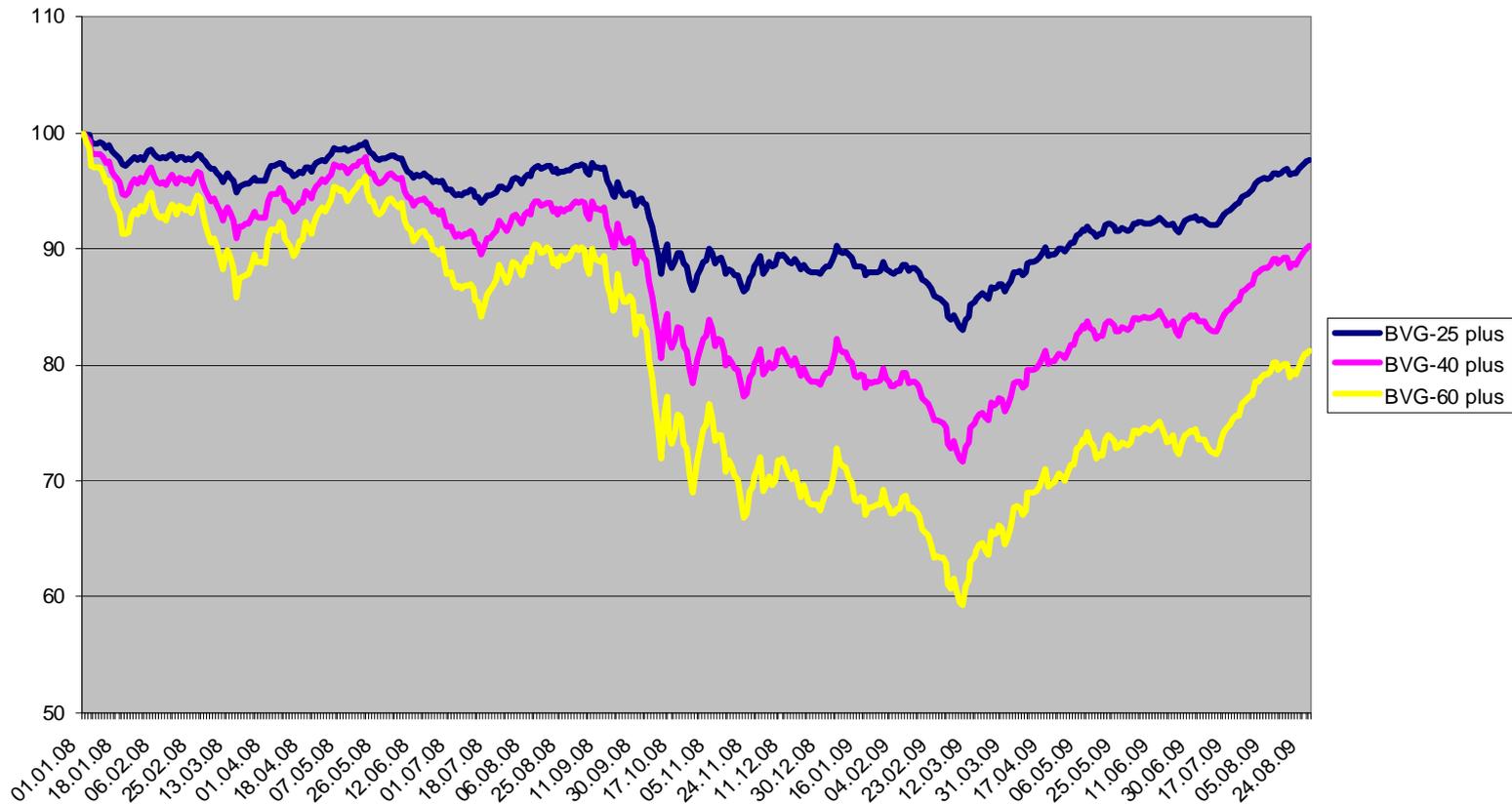
ASIP Einführung (2): Vorsorgemarkt

Verwaltungsform Risikodeckung	VE eines Arbeitgebers	Sammelein- richtungen	Gemeinschaft- einrichtungen	übrige VE mehrer Arbeitgeber	Total
autonom (mit oder ohne Stop Loss)	312 127'772	15 112'886	69 581'469	584 1'223'927	980 2'046'054
teilautonom	635 66'241	71 318'565	31 34'005	487 109'994	1'215 528'805
Vollversicherung	162 15'694	30 814'172	21 103'803	84 34'207	297 967'876
Sparkassen	31 954			20 1'882	51 2'836
Total	1'140 210'661	116 1'245'623	121 719'277	1'166 1'370'010	2'543 3'545'571

Quelle: Pensionskassenstatistik 2007

Renditen der VE seit Anfang 2008

Pictet BVG-Indizes 2005



IASIP Einführung (4)

- Aktuelles wirtschaftliches Umfeld:
 - Rezession (⇒ Inflation?)
 - Entwicklung der Finanzmärkte
 - Strukturbereinigungen auf Firmenebene

- Sozialpolitisches Umfeld
 - Verschiedene parlamentarische Vorstösse
 - Umgang mit Unterdeckungen (⇒ Sanierungskonzepte)

ASIP Aktuelle Fragen

- Gesetzgebung (Stand der Projekte)
- Anpassungen BVV 2
- Unterdeckungen
- Querschnittsfragen: Politische Themen mit Bezug zur bV:
 - 11. AHV - Revision / Regelung für Wohlfahrtsfonds
 - 5. / 6. IV - Revision
 - UV - Revision

ASIP Gesetzgebung

BVG	<ul style="list-style-type: none">• Änderung des Umwandlungssatzes• Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen• Strukturreform (Aufsicht, Verhaltensregeln, Massnahmen zur Erleichterung der Arbeitsmarkt-beteiligung älterer Arbeitnehmender)	<ul style="list-style-type: none">• Beschluss der Bundesversammlung in der Dezembersession 2008, Referendum• Botschaft des Bundesrates vom 19.9.2008 → SGK SR (Beratung!)• Botschaft des Bundesrates vom 15.6.2007 SR: Verabschiedung der Vorlage Herbst 2008 SGK-NR ⇒ NR (Herbstsession 2009)
-----	---	--

IASIP Umwandlungssatz

Worum geht es ?

Art. 14 Abs. 2 und 3 BVG

² Der **Mindestumwandlungssatz** beträgt 6,4% für das ordentliche Rentenalter von Frau und Mann.

³ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung alle fünf Jahre Bericht, erstmals 2011. Der Bericht enthält Grundlagen für die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes in den folgenden Jahren. **Er zeigt auf, ob die berufliche Vorsorge zusammen mit der AHV/IV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglicht, und legt andernfalls dar, mit welchen Massnahmen dieses Ziel erreicht werden könnte.**

ASIP Warum diese Lösung?

- Umwandlungssatz (als Leistungsgarantie) ist abhängig von:
- Lebenserwartung der Rentenbezüger ⇒ Längere Rentenbezugsdauer (BVG / VZ 2005; Generationentafeln)

	Männer	Frauen	Witwer	Witwen
Grundlagen EVK 2000	17.56	20.37	15.64	21.30
Grundlagen BVG 2005	17.90	20.98	17.90	21.19
Grundlagen VZ 2005	18.99	22.16	18.99	21.66

I|ASIP Warum diese Lösung?

- Renditeerwartungen / Technischer Zinssatz
⇒ Tieferes Zinsniveau / ungünstige Entwicklung an den Kapitalmärkten
- Anwartschaftlichen Hinterlassenenrenten
⇒ Höhe der Ehegattenrente (60% der Altersrente)
- Pensionierten – Kinderrente (20% der Versichertenaltersrente)

I|ASIP Fakten (1)

→ Vorsichtsmassnahme:

- Mindest-Umwandlungssatz \Rightarrow Flexibilität für VE
- Keine Spekulation mit Renten an der Börse (Höhe der Vermögensrendite).
- Erforderliche Renditeerwartung verringert sich von 4.9% auf 4 – 4.5%.

→ Leistungsziel ist nicht gefährdet:

- Mit der 1. BVG-Revision wurde Koordinationsabzug verringert und der versicherte Lohn damit erhöht.
- Verzinsung mit dem BVG-Mindestzins war in der Zeit von 1985 – 2007 höher als Lohnzuwachsrates, und zwar um 1.58%.

IASIP Fakten (2)

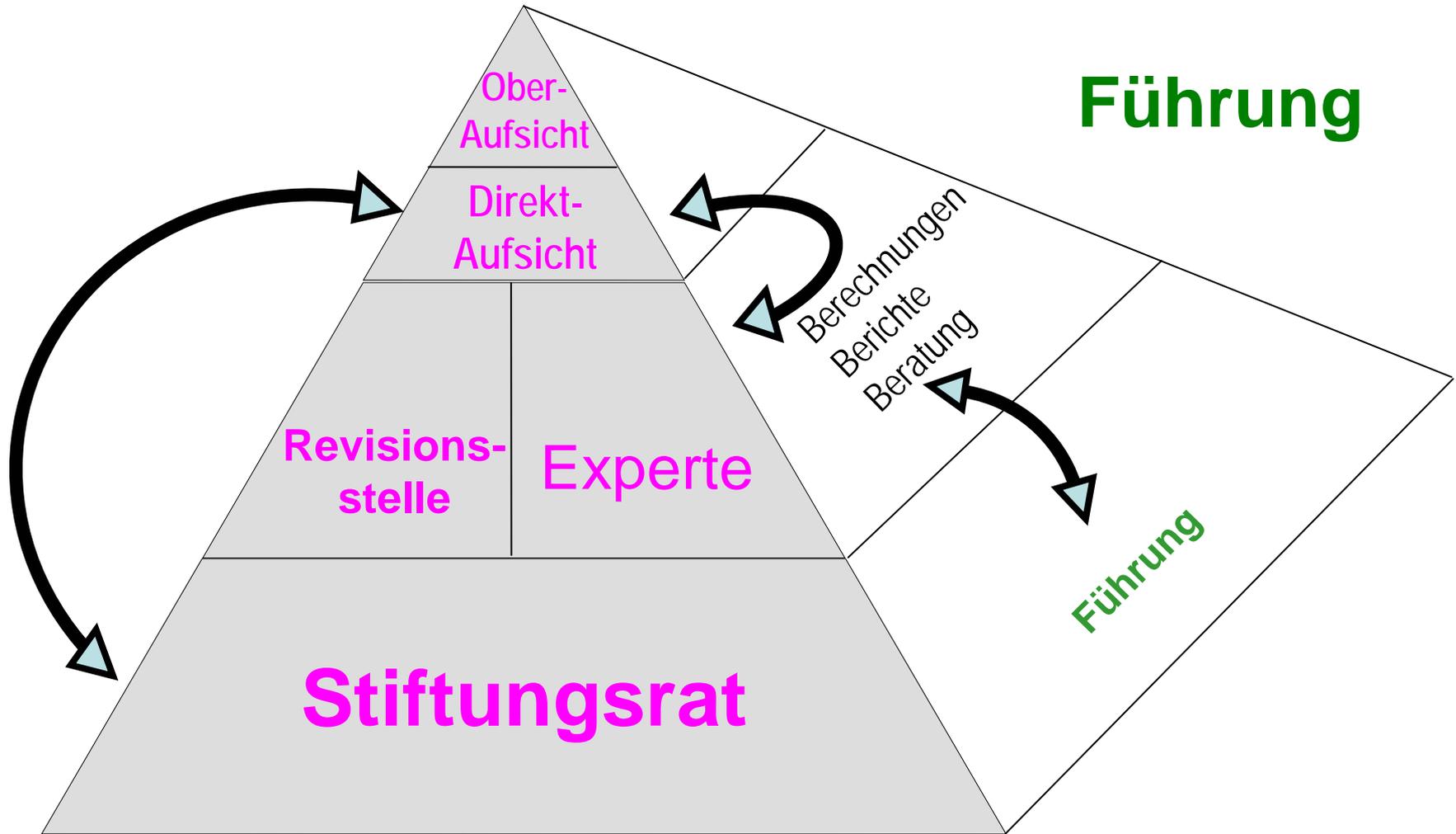
- Reduktion beträgt 5.9% und nicht 10% gegenüber dem bereits rechtsgültig beschlossenen Satz.
- Kein Rentenklau: Der Versicherte bekommt sein ganzes angespartes Altersguthaben als Rente, aber erstreckt über seine längere Lebenserwartung.
- Die laufenden Renten werden nicht verändert.
- Viele autonome PK senken UWS bereits (aktuell BVG: 7.05 für Männer und 7.00 für Frauen ⇒ umhüllend: 6.74 / überobligatorisch: 6.29; Swisscanto 2009).

II ASIP Strukturreform (1)

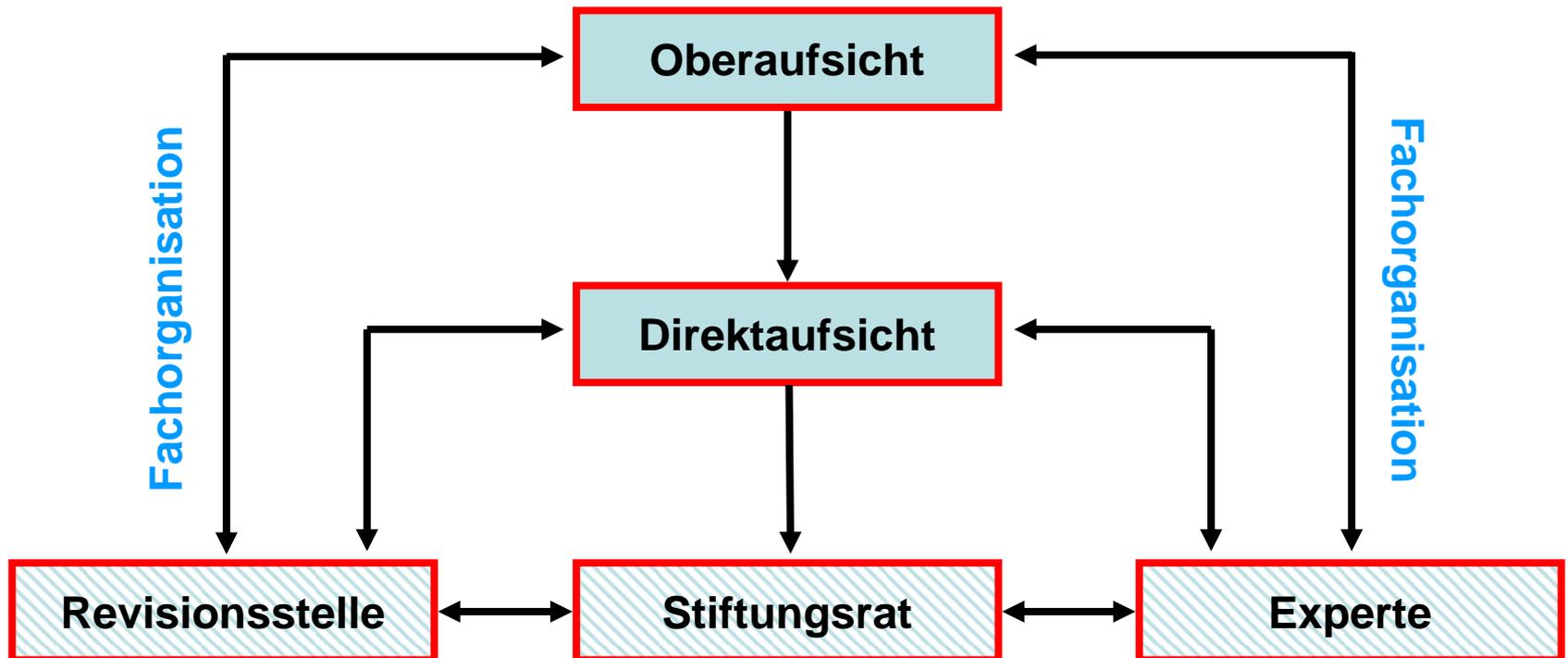
- Botschaft des Bundesrates vom 15.6.2007 zur Strukturreform in der beruflichen Vorsorge:
 - Erste Vorlage: Bestimmungen über
 - Aufgaben der verschiedenen Akteure;
Aufsichtsstrukturen (Direkt- / Oberaufsicht)
 - Pension Fund Governance
 - Zweite Vorlage: Massnahmen zur Erleichterung der Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmender

- Behandlung SR und NR erfolgt: Differenzbereinigung!

ASIP Strukturreform (2)



ASIP Strukturreform (3)



IASIP Strukturreform (4)

Art. 51 a (neu) Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung.

- ¹ Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation der VE fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

IASIP Strukturreform (5)

- 2 Es nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:
- a) Festlegung des Finanzierungssystems;
 - b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
 - c) Erlass und Änderung von Reglementen;
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung;
 - e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen.
 - f) Festlegung der Organisation der Vorsorgeeinrichtung;
 - g) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
 - h) Sicherstellung der Information der Versicherten;

IASIP Strukturreform (6)

- i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer und Arbeitgebervertreter;
- j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- k) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und Revisionsstelle;
- l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
- m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- n) Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung.

IASIP Strukturreform (7)

→ Kernaufgaben

- Vorsorgepläne: Optimales Verhältnis zwischen Beiträgen und Leistungen realisieren
- Optimalen Vermögensertrag erzielen
- Kostengünstige Prozesse

→ Ziel: Sicherheit schaffen / aufrechterhalten

Vorsorge – sicher und verständlich

II ASIP Strukturreform (8)

- Integrität / Loyalität (Art. 51 b neu):
Keine speziellen Qualitätsvoraussetzungen für
Führungsorgane im Gesetz, aber sie müssen:
- einen guten Ruf genießen
 - Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten
 - in ihrer Tätigkeit die treuhänderische Sorgfaltpflicht und
 - die Interessen der Versicherten wahren
(Vermeidung von Interessenkonflikten)
- Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden!

ASIP Anpassung BVV 2 (1)

- **Anpassung der Anlagevorschriften (per 1.1.2009)***
- Umsetzung bis 1.1.2011 (Schlussbestimmungen)
 - Art. 49 a / 50 BVV 2: Konkretisierung der Führungsaufgaben des obersten Organs ⇒ ganzheitliches, aktives Führungsverständnis für die Vermögensanlage;
 - Erweiterungsmöglichkeiten (im Anlagereglement vorsehen; Kommentierung im Anhang der Jahresrechnung ⇒ Fokus auf Anlagestrategie).

*vgl. Sozialpolitische Rundschau 2008, S.14/15

I|ASIP Anpassung BVV 2 (2)

→ **Versicherung atypischer Arbeitnehmender (1.1.2009; Art. 1k BVV 2):***

Bisher:

Nur Mitarbeitende mit Arbeitsverträgen von mindestens drei Monaten versichert

Neu:

Mitarbeitende sind ab 4. Arbeitsmonat zu versichern, wenn

- mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate dauern und
- kein Unterbruch drei Monate übersteigt.

Mitarbeitende sind ab Beginn versichert, wenn vereinbarte Anstellungsdauer von Beginn drei Monate übersteigen wird.

II ASIP Anpassung BVV 2 (3)

- **Teilliquidation von VE**
- Kollektiver anteilmässiger Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven bei Teilliquidation im Fall der Mitgabe von Barmitteln; Berücksichtigung wesentlicher Änderungen:
Anpassung von Art. 27 h Abs. 1 und 4 BVV 2
(per 1.6.2009; vgl. BSV-Mitteilungen Nr. 111, Rz 684).

ASIP Teilliquidation (1)

- Abwicklung Teilliquidation nach Reglement
 - Berücksichtigung von Art. 53b, 53d BVG sowie Art. 27g und 27h BVV 2
 - Genehmigtes Reglement durch Aufsicht (Verfügung)

- Teilliquidations-Sachverhalte sind im Reglement konkretisiert
 - Auflösung Anschlussvertrag
 - Restrukturierung Unternehmung
 - Erhebliche Verminderung Belegschaft

ASIP Teilliquidation (2)

- Bei einer Teilliquidation besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein Anspruch auf freie Mittel.
- Fehlbetrag darf bei Unterdeckung anteilmässig abgezogen werden (Keine Kürzung BVG-Altersguthaben).
- **Entscheid:**
 - **Teilliquidation?**
 - **Anrechnung Fehlbetrag?**

ASIP Unterdeckung (1)

- Anwendung der Sanierungsbestimmungen (Art. 65c ff BVG in Kraft seit 1.1.2005; vgl. BSV Medienmitteilungen)
Führungorgane müssen eigenverantwortlich ein ausgewogenes Sanierungskonzept beschliessen (u.a. **Wirksamkeit, Sanierungsfrist beurteilen**)
- VE individuelle Betrachtungsweise notwendig.
- Umfassende Lagebeurteilungen vorgenommen.
- Verhältnismässige, ausgewogene Sanierungskonzepte!

IASIP Unterdeckung (2)

→ Sanierungsmassnahmen

- Überprüfung der Anlagestrategie (evtl. Anpassung aufgrund gesunkener Risikofähigkeit);
- Leistungen des Arbeitgebers?
- Senkung der Verzinsung der Alterguthaben für die aktiven Versicherten bei VE im Beitragsprimat;
- Einschränkung von WEF-Bezügen (wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient).

I | ASIP Unterdeckung (3)

- Für allfällige weitere Sanierungsmassnahmen gilt es folgendes Spannungsfeld zu beachten:
- VE ist Solidargemeinschaft, heute tragen aber Aktive und Arbeitgeber Risiken (relative hoher Rentnerbestand erschwert Sanierungsfähigkeit) ⇔
 - Stellenwert / Bedeutung der Vorsorge / Erwartungshaltung der Versicherten (Vertrauen ins System)
⇒ Sozialpolitisch ausgewogene Lösungen zur Stärkung des Drei-Säulen-Systems!

ASIP Fazit / Ausblick (1)

- Kapitaldeckung: Normalisierung der Finanzmärkte notwendig!
- Zusatzbeiträge und Rentenkürzungen eher vermeiden!
- Liquiditätsmanagement ist zentral.
- Technische Parameter müssen stimmen.



Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts:
Vorsorgesicherheit gewährleisten!

I|ASIP Fazit / Ausblick (2)

Die BV bleibt leistungsfähig wenn ...

- ihre Stärken als kollektive, kapitalgedeckte Vorsorge genutzt werden,
- das Vertrauen der Versicherten durch transparente Strukturen / Prozesse / Verantwortlichkeiten / Kommunikation erhalten bleibt (vgl. www.mit-uns-fuer-uns.ch),
- Handlungsspielraum und Motivation der Sozialpartner (AG/AN/StR) erhalten bleiben,
- Führungsorgane ihre treuhänderische Führungs- / Gestaltungsverantwortung wahrnehmen.